



Abb. 4.8: Anzeigeta-
bleau eines Aufzuges mit
verlängerter Betriebszeit

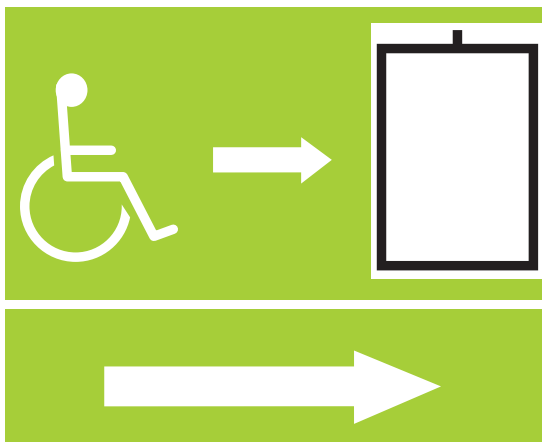


Abb. 4.9: Ausschilderung zu einem Aufzug mit verlängerter Betriebszeit nach DIN CEN/TS 81-76 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besonders Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 76: Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen“ (2011)

werden durch automatische Brandmelder überwacht). Zudem muss das Begehen des Aufzuges aus einem sicheren Vorraum erfolgen. Dabei sind Vorräume als auch Fahrtschacht vor einer gegenseitigen Raucheindringung zu schützen. Eine Sicherheitsstromversorgung gewährt die Aufzugsnutzung, selbst wenn im Gebäude ein Brand/Stromausfall usw. auftritt. Es gibt noch eine weitere Schnittstelle: Der Aufzug, eine Maschine, unterliegt nicht dem Bauordnungsrecht, sondern als überwachungsbedürftige Anlage dem Produktsicherheitsgesetz.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Ein Aufzug mit verlängerter Betriebszeit ist kein Feuerwehraufzug, wie er beispielsweise im Hochhaus baurechtlich gefordert wird.

Beispiel

Ein Aufzug mit verlängerter Betriebszeit wurde im Konservatorium der Stadt Cottbus im Jahr 2011 fertig gestellt. Augenscheinlich ist dieser Aufzug kaum von einem herkömmlichen zu unterscheiden. Schaut man jedoch genauer, findet sich, wie Abb. 4.8 zeigt, der Hinweis zur Feuerweherschließung (F_B) und statt der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ heißt es hier: „Aufzug mit verlängerter Betriebszeit“.

Die technische Umsetzung eines Aufzuges mit verlängerter Betriebszeit mag in der Regel kein Problem darstellen, eher die daraus resultierenden Änderungen im organisatorischen Brandschutz. Dies betrifft

- die Ausschilderung, um den speziellen Aufzug im Schadensfall auch aufzusuchen (Abb. 4.9),
- die Kenntlichmachung dieses Aufzuges in den Flucht- und Rettungswegplänen und
- eine entsprechende Informationsweitergabe an die Nutzer (siehe Brandschutzordnung).